



Europäisches Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Caspar Behme
Frankfurt University
of Applied Sciences

§ 1 – Wiederholung europarechtlicher Grundlagen



- Europäisches Primärrecht (insb. Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften, Art. 49, 54 AEUV)
- Europäisches Sekundärrecht
 - Regelungsinstrumente
 - Rechtsetzungsbefugnisse der EU
- Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht
- Die Rolle des EuGH bei der Europäisierung des Wirtschaftsrechts
 - Überblick über die Verfahrensarten vor dem EuGH
 - Die Bedeutung des EuGH als Motor der Integration

§ 1 – Europäisches Primärrecht (1)



- Primärrecht = ranghöchstes Recht der Europäischen Union, Vorrang vor allen anderen Rechtsquellen
- EUV und AEUV: „Grundlage der Union“, beide Verträge sind rechtlich gleichrangig
 - EUV: Werte, Ziele und Prinzipien der EU, Bestimmungen über die Organe, auswärtiges Handeln der EU
 - AEUV: regelt die „Arbeitsweise“ der Union und legt die Bereiche, die Abgrenzung und die Einzelheiten der Ausübung ihrer Zuständigkeiten fest
- EU-Grundrechtecharta (Art. 6 Abs. 1 EUV)

Art. 6 Abs. 1 EUV: Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.
- Allgemeine Rechtsgrundsätze (z.B.: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Unionsgrundrechte)
- Prinzipien zur Sicherung des Unionsrechts (z.B.: unmittelbare Anwendbarkeit und Vorrang des Unionsrechts)

§ 1 – Europäisches Primärrecht (2)



- Primärrecht als europäisches Verfassungsrecht
 - Funktionaler Verfassungscharakter (Bestimmungen des Primärrechts bilden Verfassungsrecht im materiellen, aber nicht im formellen Sinne)
 - Vertragliche Legitimation
- Geltungsbereich des Primärrechts
 - Räumlich: gesamtes Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Art. 52 EUV)
 - Zeitlich: Geltung auf unbegrenzte Zeit (Art. 53 EUV), aber: Möglichkeit der Auflösung der EU (Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“) und Möglichkeit des EU-Austritts (Art. 50 EUV)
 - Personell: Adressat hängt von der jeweiligen Primärrechtsnorm ab

§ 1 – Europäisches Sekundärrecht (1)



- Sekundärrecht = das abgeleitete, auf der Grundlage des Primärrechts von den Organen der EU gesetzte Recht
- Aufzählung der Handlungsformen in Art. 288 AEUV
 - Verordnung: Unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedstaat („Gesetze“ des Unionsrechts)
 - Richtlinie: Harmonisierung von nationalem Recht, bedarf der Umsetzung durch die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber
 - Beschlüsse: Regelung von Einzelfällen
 - Empfehlungen und Stellungnahmen: unverbindliche Handlungsformen der Unionsorgane
- Verhältnis von Primärrecht und Sekundärrecht
 - Primärrecht ist Maßstab für die Rechtmäßigkeit von Sekundärrecht
 - Primärrechtskonforme Auslegung von Sekundärrecht

§ 1 – Europäisches Sekundärrecht (2)



- Keine „Kompetenz-Kompetenz“ der EU
- Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung
 - Art. 5 Abs. 1 EUV: Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
 - Art. 5 Abs. 2 EUV: Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.
- Ausschließliche Kompetenzen der EU (Art. 3 AEUV): Nur die EU handelt; die bloße Existenz der entsprechenden Kompetenznorm verbietet mitgliedstaatliche Rechtsetzung in diesem Kompetenzbereich
- Geteilte Zuständigkeiten der EU (Art. 4 AEUV): Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat.
- Vertragsabrundungskompetenz (Art. 352 AEUV)

§ 1 – Europäisches Sekundärrecht (4)



- Überschreitung unionaler Kompetenzen
 - Nichtigkeitsklage (Art. 263 Abs. 2 AEUV); Rechtsfolge: Erklärung der Nichtigkeit (Art. 264 AEUV)
 - Überprüfung „ausbrechender Rechtsakte“ durch das BVerfG in den Entscheidungen zu den Verträgen von Maastricht und Lissabon

„Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen.“

(BVerfGE 89, 155 – Maastricht, Leitsatz 5)

§ 1 – Europäisches Sekundärrecht (5)



- Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV)
 - Frage nach der „richtigen“ Handlungsebene in Bereichen geteilter Zuständigkeit
 - Präferenz für dezentrale Problembearbeitung
 - Problem: inhaltliche Unbestimmtheit und Wertungsoffenheit
- Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 4 EUV)
 - Eignung der Maßnahme zur Verfolgung des angestrebten Ziels
 - Erforderlichkeit der Maßnahme zur Verfolgung des angestrebten Ziels („kein milderes Mittel“)

§ 1 – Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht (1)



- Fall 1: Van Gend & Loos (Rs. 26/62)

Das niederländische Transportunternehmen van Gend & Loos führte im September 1960 einen bestimmten chemischen Grundstoff von Deutschland in die Niederlande ein. Hierbei wurde von den niederländischen Behörden aufgrund einer Neuregelung des niederländischen Zolltarifs vom 1. Januar 1960 ein Einfuhrzoll in Höhe von 8% des Warenwertes erhoben (zuvor hatte dieser 3 % betragen).

- EWG-Vertrag ist „mehr als ein Abkommen, das nur wechselseitige Verpflichtungen zwischen den vertragsschließenden Staaten begründet“
- Gemeinschaft (= EWG) als „neue Rechtsordnung des Völkerrechts“; Rechtssubjekte sind nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen

§ 1 – Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht (2)



- Fall 2: Costa/E.N.E.L. (Rs. 6/64)

1962 verstaatlichte Italien die Erzeugung und Verteilung elektrischen Stroms und übertrug die Betriebsanlagen der privaten Elektrizitätsgesellschaften auf die staatlichen Elektrizitätswerke ENEL. Von der Verstaatlichung war auch die Aktiengesellschaft Edison Volta betroffen, deren Aktionär Flaminio Costa war. Costa sah sich durch die Verstaatlichung um seine Dividende gebracht und verweigerte – um einen Rechtsstreit zu provozieren – die Begleichung einer Stromrechnung der ENEL i.H.v. 1.925 Lire.

- Bestätigung der unmittelbaren Anwendbarkeit von Gemeinschaftsrecht
- Begründung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts aus dem „Wortlaut und Geist der Verträge“

§ 1 – Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht (3)



- Konsequenz: Europäisches Gemeinschafts- / Unionsrecht als eigenständige Rechtsordnung eigener Prägung mit zwei wesentlichen Merkmalen:
 - Unmittelbare Anwendbarkeit (van Gend & Loos)
 - Vorrang gegenüber nationalem Recht (Costa/ENEL)
- Unionsrecht und nationales Recht als eigenständige und getrennte, aber zugleich nicht isolierte, sondern miteinander verzahnte Rechtsordnungen:
 - Unionsrecht ist auf nationales Recht angewiesen (z.B. bei der Umsetzung von Richtlinien)
 - Unionsrecht setzt gleichzeitig der Regulationsautonomie des nationalen Rechts Grenzen, indem es ihm die Anwendung versagt (Grundfreiheiten) oder seinen Inhalt gestaltet (Richtlinien)

§ 1 – Der EuGH als Motor der Integration



- Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 EUV)
 - Oberbegriff für das gesamte Gerichtssystem der EU, bestehend aus dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), dem Gericht der Europäischen Union (EuG) und Fachgerichten (bisher nur: Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union)
 - Aufgabe: Sicherung der Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge
 - Verfahrensarten: Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 – 260 AEUV), Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV), Nichtigkeitsklage, Untätigkeitsklage, Amtshaftungsklage
 - EuGH als „Motor der Integration“